



Meldeformular Sonntagsverkauf

gemäss Art. 4 Reglement über die Ladenöffnung der Gemeinde Gaiserwald vom 15. November 2004

Firma

Verkaufsstelle / Laden

Adresse

Ort

Datum Sonntagsverkauf

Bereits durchgeführte Sonntagsverkäufe im laufenden Jahr ein zwei drei

Ort / Datum

Unterschrift

.....

.....

Das ausgefüllte Formular ist einzureichen an:

Gemeinderatskanzlei, Hauptstrasse 21, 9030 Abtwil, Fax-Nr. 071 313 86 87
E-Mail: andreas.kappler@gaiserwald.ch

Hinweise

1. Lebensmittelläden bis 120 m² (inkl. Tankstellenshops) sowie Kioske, Blumenläden und Videotheken dürfen am Sonntag von 07.00 bis 21.00 Uhr ohne spezielle Bewilligung und Meldung geöffnet haben.
2. Alle dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung unterstellten Läden und Verkaufsstellen müssen an den Sonntagen und Feiertagen geschlossen sein. In der Gemeinde Gaiserwald dürfen sie **ohne Bewilligung an vier frei wählbaren Sonntagen** pro Jahr von 08.00 bis 17.00 Uhr einen Sonntagsverkauf durchführen.

Während der Adventszeit darf jeder Laden an zwei frei wählbaren Sonntagen längstens von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Der Sonntagsverkauf während der Adventszeit wird an die vier Sonntagsverkäufe (siehe oben) mit einem ganzen Sonntag angerechnet.

Jeder Sonntagsverkauf muss der Gemeinderatskanzlei durch die Ladenbesitzer im Voraus mit diesem Formular gemeldet werden.